Per E-Mail

IG Holzkraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMWET – V/1 Energie Rechtsangelegenheiten
Post.v1-25a@bmwet.gv.at
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 2025-0.975.440

Wien, 9. Jänner 2026

Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026 (EAG-MPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf zur Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz-Marktprämienverordnung-Novelle 2026 (EAG-MPV) erhalten und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Zusammenfassung:

Das dem Entwurf zur EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026 (EAG-MPV) zugrundeliegende Gutachten weist erhebliche technische und betriebswirtschaftliche Fehlannahmen bzw. Mängel auf. Die daraus abgeleiteten anzulegenden Werte (azW) sind infolge zu niedrig. Die vorliegenden Entwürfe der EAG-MPV gefährden die Wirtschaftlichkeit von Holzkraftwerken in Österreich massiv. Die Festlegung der azW hat sich gemäß EAG an der aktuellen Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu orientieren. Für 2026/27 sollen die azW für Neuanlagen und Repowering auf oder unter das Niveau von 2022 sinken, obwohl sich seit 2022 das allgemeine Preisniveau infolge anhaltender Inflation sowie die Bau-, Anlagen- und Finanzierungskosten strukturell erhöht haben.
Bereits die EAG-MPV vom März 2024 setzte unrealistisch niedrige anzulegende Werte (azW) vor allem für Bestandsanlagen fest, was nachweislich zur Stilllegung von Anlagen und sogar zu Insolvenzen führte. Der aktuelle Entwurf verschärft die Situation weiter und gefährdet auch den Ausbau von Neuanlagen.

Fakten

- Die anzulegenden Werte (azW) für Holzkraftwerke werden im Entwurf 2026 gegenüber 2024/25 deutlich abgesenkt.
- Für Neuanlagen und Repowering fallen die azW 2026/27 auf oder unter das Niveau von 2022 zurück.
- Die Nachfolgeprämie für Bestandsanlagen unter 500 kW_{el} sinkt um rund 20 %
- Die azW bei Neuanlagen bis 500 kW_{el} fallen auf die Höhe der ÖSG-Einspeisetarife von 2017 zurück, obwohl die Kosten und die Komplexität des Systems deutlich gestiegen sind.

- Die Absenkung der azW ist anhand der realwirtschaftlichen Situation nicht nachvollziehbar.
    - Die aktuelle Kostenbasis liegt deutlich über dem Niveau der Jahre, aus denen die 2022er-Verordnung abgeleitet wurde (Preissteigerungen der Kosten iHv 15% von 2022 - 2025).
    - Holzkraftwerke verfügen über keine gegenüber den letzten Jahren gesteigerten alternativen Erlösoptionen.
- Nicht ausgeschöpfte Förderkontingente im Bereich unter 500 kW_{el} weisen auf eine investitionshemmende Wirkung durch bestehende Rahmenbedingungen hin.
- Das Gutachten berücksichtigt keine Ist-Planungsdaten.
- Das der EAG-MPV zugrundeliegende Gutachten spiegelt nicht die wirtschaftliche Realität wider und basiert in wesentlichen Punkten auf inkorrekten Annahmen, die falsche Ergebnisse zur Folge haben.

Kernprobleme durch zu niedrige azW - Folgewirkungen

- Ausbleiben neuer Projekte → unzureichender Ausbau zur Erreichung der EAG-Ausbauziele
- Gefährdung geplanter Projekte
    - geringere Wirtschaftlichkeit von Projekten führt zu höheren Finanzierungskosten (Risikoprämien der Kreditinstitute)
    - Projekte werden unrentabel und nicht realisiert
- Verlust des Heimmarktes für weltweit führende Technologieunternehmen → Abwanderung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen
- Verlust des Anlagenbestands → Rückgang der bestehenden Strom- und Wärmeproduktion aus Holz
- Verlust an erneuerbarer Bandlast → erhöhter Bedarf an fossilen Energieträgern
- Verringerte Abnahme niederwertiger Holzsortimente und Schadholz → negative Konsequenzen für Forstunternehmen und Waldhygiene
- Schwächung regionaler Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum → Rückgang von Investitionen, Beschäftigung und industrieller Wertschöpfung

Änderungsbedarf

- Anpassung der azW an reale Kosten und Inflation

1. Allgemeines

Fehlerhaftes EAG-Gutachten

Fachlich und methodisch unzutreffende Annahmen

Das der EAG-MPV zugrunde gelegte Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (3. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2026, Stand 09. Jänner 2026), wird der betrieblichen Realität nicht gerecht. Einige der von den Gutachtern getroffenen Annahmen weichen von der Praxis massiv ab, manche sind technisch schlicht nicht haltbar. Dies führt zwangsläufig zu falschen Ergebnissen.
Zentrale Annahmen stützen sich auf fachlich nicht ausreichend qualifizierte und methodisch nicht abgesicherte Quellen, die insbesondere bei Praxisfragen keine belastbare Grundlage darstellen. Das Gutachten ist in der vorliegenden Form daher als Grundlage für die Verordnung nicht geeignet und aus unserer Sicht dringend zu überarbeiten.

Unvollständige Erfassung des relevanten Anlagenbestands

Aus dem Gutachten selbst ist nicht transparent ersichtlich, dass bestimmte Anlagentypen von der Auswertung ausgeschlossen wurden. Damit bleibt ein relevanter und technologisch innovativer Teil des Anlagenbestands und von Neuprojekten der Bioenergie im Gutachten ohne offensichtliche Begründung unberücksichtigt.

Wiederholt vorgebrachte, unbeachtete Kritikpunkte

Zahlreiche im Gutachten zur EAG-MPV getroffenen wirtschaftlichen Annahmen wurden von uns bereits im Zuge der Begutachtung der EAG-MPV 2024 umfassend kritisiert. An dieser Kritik hat sich nichts geändert. Wesentliche Kritikpunkte werden im nachstehenden Text erwähnt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Kritikpunkte am Gutachten in der Beilage 1 noch einmal gesondert zusammengefasst.

Ausklammerung des aktuellen Rechtsrahmens (ElWG)

Das Gutachten bildet ausschließlich den zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltenden Rechtsrahmen ab und lässt bereits beschlossene, für die Wirtschaftlichkeit von Stromerzeugungsanlagen wesentliche Neuregelungen unberücksichtigt.
Mit dem Ende 2025 im Nationalrat beschlossenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) wurde der Ordnungsrahmen des österreichischen Strommarktes grundlegend neu geregelt. Die darin enthaltenen Änderungen betreffen unter anderem Netznutzungsstrukturen, Marktprozesse sowie regulatorische Anforderungen, die ab 2026 schrittweise wirksam werden und unmittelbar kosten- und erlösrelevant sind.
Die Nichtberücksichtigung eines bereits beschlossenen, rechtsverbindlichen und wirtschaftlich wirksamen Gesetzes wie des ElWG führt zu einer systematischen Unterschätzung der realen Rahmenbedingungen und verzerrt die Ermittlung der anzulegenden Werte.

Überarbeitung des Gutachtens

Das der EAG-MPV zugrunde gelegte Gutachten weist in seiner Methodik, seinen Annahmen und seiner Abbildung der technischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen erhebliche Mängel auf und bildet die betriebliche Realität von Holzkraftwerken nicht adäquat ab.
Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Festlegung der anzulegenden Werte für das Jahr 2026 nicht möglich.
Aus Sicht der IG Holzkraft ist daher eine Überarbeitung des Gutachtens zwingend erforderlich, bevor die EAG-MPV 2026 erlassen wird.

Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Finanzierung und Kostenentwicklung

Die vorliegende EAG-MPV entspricht nicht der realen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
Der Preisniveauanstieg von 2022 bis 2025 beträgt kumuliert rund 15 %. Die Inflationsprognose für das Jahr 2025 liegt bei 3,2-3,5 %.
Die Baukosten sind seit 2020 um rund 30 % gestiegen, die Baupreisindizes liegen für die Jahre 2024/2025 auf einem stabil hohen Niveau. Eine Kostenreduktion ist nicht erkennbar.

Für Unternehmenskredite werden seit 2022 deutlich höhere Zinssätze verrechnet (Verdoppelung bis Verdreifachung gegenüber der Vor-2022-Phase).
Die in Österreich seit Jahren bestehende Rechts- und Planungsunsicherheit für die erneuerbare Energieerzeugung führt zusätzlich zu Risikoaufschlägen bei der Finanzierung. Die im Gutachten angenommene Senkung der Kapitalkosten entspricht daher nicht der Realität. Durch die permanente Ankündigung neuer Gesetzesänderungen und Anpassungen im Energierecht kommt es im Gegenteil zu österreichspezifischen erhöhten Risikokosten und damit zu Mehrkosten in der Finanzierung. Diese finden im Gutachten offensichtlich keine Berücksichtigung.

Erlösstruktur und Wärmemarkt

Zusätzlich gibt es für die Holzkraftwerke auch keine alternativen neuen Erlösoptionen. Der einzige zusätzliche Erlös erfolgt in der Regel aus dem Wärmeverkauf. Die Wärmepreise entwickeln sich mit den Brennstoffpreisen. Steigerungen der Wärmepreise würden daher durch Steigerung der Brennstoffpreise nivelliert. Eine Steigerung der Wärmepreise bei sinkenden Brennstoffpreisen, wie im Gutachten unterstellt, ist nicht realistisch. Auch ein erhöhter Erlös durch höhere Wärmeverkäufe entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität, da die Anlagen üblicherweise bereits auf die maximale Wärmeausbeute hin geplant und errichtet werden. Eine weitere Steigerung ist technisch nicht möglich.

Trocknung des Brennstoffs

Die im Gutachten getroffene Annahme, dass Holzgaskraftwerke auf die Vortrocknung des Rohstoffs verzichten und hierdurch höhere Wärmeverkäufe erzielen, entspricht nicht der Praxis. Eine natürliche Trocknung auf unter 10 % Wassergehalt ist physikalisch nicht möglich, da Holz immer Feuchtigkeit aus der Umgebungsluft aufnimmt und sich an die Luftfeuchte anpasst (hygroskopisches Verhalten). Ein Wassergehalt von unter 10 % ist nur durch technische Verfahren unter kontrollierten Bedingungen (Wärme, Luftzirkulation, Entfeuchtung) möglich.
In der Realität wird der Rohstoff mit einem Wassergehalt zwischen ca. 40-55%, abhängig von Jahreszeit und Witterung, von Forstdienstleistern bezogen und in der Anlage auf den benötigten Wassergehalt von unter 10% getrocknet. An dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren nichts verändert. Eine höhere wirtschaftlich nutzbare Wärmeausbeute ist daher technisch nicht möglich.
Mittlerweile hat die Landwirtschaftskammer Niederösterreich, die im Gutachten als Quelle genannt wird, am 9. Jänner 2026 auf Nachfrage ausdrücklich klargestellt, „dass sie die im Gutachten unterstellte Annahme einer natürlichen Trocknung auf einen Wassergehalt von unter 10 % fachlich nicht unterstützt, da dies physikalisch nicht möglich ist.“
Insgesamt ergibt sich aus der Entwicklung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen keine nachvollziehbare Begründung zur Absenkung der azW auf oder unter das Niveau von 2022.

Konsequenzen für die Energieversorgung

Die in der vorliegenden EAG-MPV definierten anzulegenden Werte (azW) belasten insbesondere Anlagen unter 500 kW elektrischer Engpassleistung erheblich. Die Senkung des anzulegenden Wertes für Neuanlagen um nahezu neun Prozent wird den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung aus Biomasse deutlich bremsen. Da die EAG-Kontingente in diesem Segment seit

2023 nie ausgeschöpft wurden und der Ausbau kontinuierlich zurückgeht, ist diese Entwicklung im Hinblick auf die Ausbauziele des EAG äußerst kontraproduktiv.
Gleichzeitig verbessert die Verordnung die Lage bestehender Anlagen nicht. Vielmehr verschlechtert sich ihre wirtschaftliche Situation teils massiv. Bereits die EAG-MPV 2024 führte zu Stilllegungen und Insolvenzen. Diese Effekte werden durch die noch niedrigeren azW in der vorliegenden EAG-MPV 2026 noch verstärkt. Dadurch sinkt die Energieproduktion aus dem bestehenden Anlagenpark, und der geplante Ausbaupfad von zusätzlich einer Terawattstunde wird weiter verzögert.
Eine Besonderheit von Holzkraftwerken ist, dass Strom und Wärme systembedingt gekoppelt erzeugt werden. Sie stellen bandlastfähigen erneuerbaren Strom bereit und sichern gleichzeitig die Wärmeversorgung am Standort. Wird Anlagenleistung reduziert oder geht Anlagenbestand verloren, brechen diese Leistungen gleichzeitig und untrennbar weg. Der Ausfall bandlastfähiger Stromerzeugung erhöht den Bedarf an fossiler Erzeugung und Importstrom, insbesondere in Zeiten mit hohem Strom- und/oder Wärmebedarf. Gleichzeitig entfällt erneuerbare Wärme, die vor Ort kurzfristig nicht gleichwertig ersetzt werden kann und in der Praxis überwiegend fossil kompensiert wird.
Der vorliegende Verordnungsentwurf erhöht die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und führt zu steigenden Strom- und Wärmepreisen – mit unmittelbaren Auswirkungen für Haushalte und gewerbliche Abnehmer. Die deutliche Reduktion der anzulegenden Werte erschwert zudem die politisch geforderte Stärkung der Winterstromproduktion und entzieht Holzkraftwerken die wirtschaftlichen Voraussetzungen, ihr Potenzial für einen bandlastfähigen und systemdienlich flexiblen Betrieb, insbesondere im Winter, zu nutzen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geschwächt bzw. verunmöglicht.

Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Österreich

Österreichische Technologieunternehmen sind bei Holzkraftwerken europaweit führend. Die geplante EAG-MPV gefährdet jedoch deren Heimmarkt in erheblichem Ausmaß. Erwartbare Konsequenzen sind Produktionsrückgänge, der Verlust von Arbeitsplätzen und eine deutliche Schwächung regionaler Wertschöpfung. Besonders problematisch ist, dass durch die willkürliche Nichtberücksichtigung von bestimmten, innovativen Anlagentypen ein zukunftsträchtiger Teil der heimischen Wertschöpfungskette faktisch im Gutachten unberücksichtigt bleibt. Produktionsverlagerungen in jene Märkte, in denen noch ein nennenswerter Absatz möglich ist, sind die erwartbare Folge. Dem Staat entgehen dadurch wichtige Abgaben und volkswirtschaftliche Impulse.
Für die heimische Forstwirtschaft sind wesentliche Ertragspotentiale und zentrale Absatzmöglichkeiten gefährdet, wenn Holz- und Holzgaskraftwerke als Kunden wegfallen. Heizwerke verlieren zudem jene Effizienzgewinne, die moderne Holzgastechnologie ermöglicht. Die EAG-MPV verschlechtert diese Perspektiven grundlegend. Die Folge sind weniger Modernisierungsprojekte und steigende Wärmepreise.
Insgesamt macht die Verordnung Bioenergieprojekte deutlich unwirtschaftlicher. Eigentümer und Investoren ziehen sich zurück. Kreditinstitute sehen sich aufgrund fehlender Planungs- und Investitionssicherheit zunehmend außerstande, Projekte unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen zu finanzieren. Ohne verlässliche Rahmenbedingungen geraten regionale Bioenergieprojekte ins Stocken, und der ländliche Raum verliert eine zentrale Säule der Energiewende.

Transparenz und Einbindung der Verbände im Gutachten und bei Erarbeitung der EAG-MPV

Von der IG Holzkraft wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass im Prozess zur Erstellung des Gutachtens zur EAG-MPV die Stakeholder zu wenig eingebunden werden. Die Einbindung der IG Holzkraft beschränkte sich auf die Datenerhebung. In der anschließenden Auswertung, Parametrisierung und Plausibilisierung zentraler Praxisannahmen erfolgte keine systematische Einbindung der betroffenen Branchen. Selbst bei grundlegenden betrieblichen Fragen, die die Ergebnislage maßgeblich prägen, wurde auf Rückfragen verzichtet. Das schwächt die fachliche Tragfähigkeit des Gutachtens. Wir empfehlen daher dringend die Einberufung eines Round-Tables zur kritischen fachlichen Diskussion des Entwurfs der EAG-MPV sowie des dahinterstehenden Gutachtens. Zu diesem Round-Table sind jedenfalls Vertreter der betroffenen Branchen (Energieerzeugung, Anlagenbau, etc.) beizuziehen.

Auch der Zeitpunkt der Begutachtung ist bedenklich. Die Begutachtung über die Weihnachtsfeiertage ist eine bewusste politische Entscheidung. Offenbar zielt die Bundesregierung darauf ab, dass nur begrenzt Rückmeldungen aus der Branche eingehen werden. Hierdurch wird der fachliche Diskurs vorsätzlich und unnötig beschnitten. Das ist demokratiepolitisch höchst bedenklich.

Festlegung marktrealistischer azW und Höchstgebotspreise

Nach unseren Berechnungen ergeben sich folgende marktrealistische azW bzw. Höchstgebotspreise für Holzkraftwerke:

			azW [Cent/kWh$_{el}$]	**Höchstgebotspreis [Cent/kWh$_{el}$]**
§4 Abs. 1	**Z 2**	**Neuanlagen**		24,23
		Repowering		22,73
§10 Abs. 1	**Z 1 lit. a**	**bis 50 kW$_{el}$**	31,78	
		über 50 kW$_{el}$	30,78	
	Z 1 lit. b		26,16	
	Z 2 lit. a		28,53	
	Z 2 lit. b		24,25	
	Z 3 lit. a	**bis 500 kW$_{el}$**	22,94	
		über 500 kW$_{el}$	14,24	
		über 500 kW$_{el}$ gem. §10 Abs. 1 Z 6 lit. A EAG	17,98	
	Z 3 lit. b	**bis 500 kW$_{el}$**	19,50	
		über 500 kW$_{el}$	12,11	
		über 500 kW$_{el}$ gem. §10 Abs. 1 Z 6 lit. A EAG	15,29	

2. Zu den Bestimmungen im Detail

§4 Höchstgebotspreise für Anlagen auf Basis von Biomasse

Abs. 1 Z 2: Für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse ist ein Höchstgebotswert von 24,23 Cent/kWh$_{el}$ anzusetzen.
Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse ist ein Höchstgebotswert von 22,73 Cent/kWh$_{el}$ anzusetzen.

§10 Anzulegende Werte für Anlagen auf Basis von Biomasse

Abs. 1 Z 1 lit. a: Für neu errichtete Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW$_{el}$ ist der azW auf 31,78 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.
Für neu errichtete Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW$_{el}$ ist der azW auf 30,78 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Abs. 1 Z 1 lit. b: Für neu errichtete Anlagen bei der ausschließlichen Verwendung von Biomasse aus Abfällen ist der azW auf 26,16 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Abs. 1 Z 2 lit. a: Für repowerte Anlagen ist der azW auf 28,53 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Abs. 1 Z 2 lit. b: Für repowerte Anlagen bei der ausschließlichen Verwendung von Biomasse aus Abfällen ist der azW auf 24,25 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Abs. 1 Z 3 lit. a:
Bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW ist der azW auf 22,94 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.
Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW ist der azW auf 14,24 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.
Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß §10 (1) Z 6 lit. A EAG ist der azW auf 17,98 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Abs. 1 Z 3 lit. b: Bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW ist der azW auf 19,50 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.
Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW ist der azW auf 12,11 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.
Bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß §10 (1) Z 6 lit. A EAG ist der azW auf 15,29 Cent/kWh$_{el}$ festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands

Per E-Mail

IG Holzkraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMWET – V/1 Energie Rechtsangelegenheiten
Post.v1-25a@bmwet.gv.at
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 2025-0.975.440

Wien, 9. Jänner 2026

Beilage 1 zur Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktprämienverordnung (EAG-MPV)

Zusammenfassung der Kritik am *Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, 3. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2026*, Stand 9. Jänner 2026

- **Berücksichtigung der Trocknungswärme**: Bei Holzgaskraftwerken ist die Trocknungswärme zwingend erforderlich und entsprechend in der Bewertung bzw. Methodik zu berücksichtigen. Der Rohstoff muss mit unter 10 % Wassergehalt in die Anlage gefördert werden. Dieser Trocknungsgrad ist auf natürlichen Wegen nicht zu erreichen. Die der Berechnung zugrunde gelegte Prämisse, dass die Trocknungswärme nicht mehr erforderlich sei, ist daher nicht richtig.

- **Brennstoffpreise**: Diese sind zu gering gewählt, da Holzgaskraftwerke qualitativ hochwertige Rohstoffe benötigen. „Klassisches“ Waldhackgut kann nicht eingesetzt werden, da Feinanteile, Rindenanteile und ein zu hoher Wassergehalt zu Betriebsstörungen führen. Der Einsatz ungeeigneter Brennstoffe verursacht Stillstände, erhöhten Anlagenverschleiß sowie steigende Wartungs- und Instandhaltungskosten und reduziert die erreichbaren Volllaststunden. Die daraus resultierenden höheren Brennstoff- und Betriebskosten werden im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.

- **Wärmepreise**: Die Wärmepreise sind für dezentrale Anlagen bei bestehenden Heizwerken (Optimierungen) deutlich zu hoch angesetzt.

- **Ansatz des Brennstoffnutzungsgrades**: Der angesetzte Brennstoffnutzungsgrad ist aus unserer Sicht zu hoch. Das EAG fordert diesbezüglich 60 %; wir ersuchen daher um transparente Herleitung der angesetzten Werte (inkl. Systemgrenzen) und um entsprechende Überprüfung. Zusätzlich kann dieser hohe Brennstoffnutzungsgrad durch die Notwendigkeit der Trocknungswärme für den Rohstoff nicht erreicht werden.

- **Ausschluss von bestimmten, innovativen Anlagentypen:** Besonders problematisch ist, dass durch die willkürliche Nichtberücksichtigung von bestimmten, innovativen Anlagentypen ein zukunftsträchtiger Teil der heimischen Wertschöpfungskette faktisch im Gutachten unberücksichtigt bleibt.

- **Nichtberücksichtigung von Ist-Planungsdaten**: Obwohl im Zuge der Datenerhebung konkrete Informationen zu geplanten Projekten abgefragt wurden, finden diese Ist-Planungsdaten im Gutachten keinerlei Berücksichtigung. Aktuelle Investitionsrealitäten und reale Kostenstrukturen bleiben damit unberücksichtigt, wodurch die abgeleiteten wirtschaftlichen Annahmen die tatsächliche Entscheidungslage nicht abbilden.

- **Deckelung von Investitions- und Betriebskosten**: Im Gutachten werden sowohl Investitions- als auch Betriebskosten durch Schwellenwerte begrenzt. Spezifische Investitionskosten oberhalb von 12.000 €/kW_{el} sowie spezifische Betriebskosten oberhalb von 150 €/kW_{el} werden ohne fachliche oder methodische Begründung aus der Datengrundlage ausgeschlossen. Diese Vorselektion erfolgt bereits vor der Regressionsanalyse und führt zu einer systematischen Unterschätzung der realen Kostenbasis. Die daraus abgeleiteten Stromgestehungskosten und anzulegenden Werte werden dadurch strukturell nach unten verzerrt. Wir fordern die Aufhebung dieser Kostendeckelungen und eine sachgerechte, transparente Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenstrukturen.

- **Unzureichende und fachlich nicht belastbare Quellen**: Zentrale technische und wirtschaftliche Annahmen des Gutachtens werden teilweise auf nicht transparent ausgewiesene und fachlich nicht abgesicherte Quellen gestützt, anstatt auf belastbare Praxiserfahrungen der betroffenen Anlagenbetreiber und Technologieanbieter zurückzugreifen. Dies zeigt sich exemplarisch bei der Annahme, dass bei Holzgaskraftwerken auf die Vor-Ort-Trocknung des Brennstoffs verzichtet werden könne, die auf der nicht weiter überprüften Einschätzung eines Mitarbeiters der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (vgl. Gutachten, Seite 109, vorletzter Absatz), beruht, ohne dass Kontext, Zeitpunkt, Ort oder methodischer Rahmen dieser Aussage dokumentiert sind und ohne, dass eine fachliche Einordnung, Validierung oder Gegenprüfung erfolgt ist. Mittlerweile hat die Landwirtschaftskammer Niederösterreich, die im Gutachten als Quelle genannt wird, am 9. Jänner 2026 auf Nachfrage ausdrücklich klargestellt, dass sie die im Gutachten unterstellte Annahme einer natürlichen Trocknung auf einen Wassergehalt von unter 10 % fachlich nicht unterstützt, da dies physikalisch nicht möglich ist.
  Dieselbe fachlich unzutreffende Einschätzung wird an anderer Stelle erneut herangezogen, um eine fehlende Differenzierung der Brennstoffkosten für die Modellfälle bis 500 kW_{el} zu begründen (vgl. Gutachten, Seite 108, erster Absatz). Es handelt sich hierbei weder um eine wissenschaftlich zitierfähige Quelle noch um eine nachvollziehbar dokumentierte fachliche Stellungnahme mit überprüfbarer methodischer Grundlage. Solche Aussagen stellen keine geeignete fachliche Grundlage dar, um etablierte technische Praxisannahmen zu ersetzen oder zu verwerfen. Die Heranziehung einer derart nicht dokumentierten, nicht validierten fachlichen Einschätzung zur Ableitung zentraler technischer Modellannahmen widerspricht grundlegenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie bei der Erstellung eines

Gutachtens mit regulatorischer Wirkung zwingend einzuhalten wären. Diese nachweislich falsche Einschätzung der zitierten Person hätte man mit einigen wenigen Rückfragen bei Betreibern oder Anlagenherstellern falsifizieren können. Dass eine solche fachliche Verifikation unterblieben ist, lässt erhebliche Zweifel an der wissenschaftlichen Sorgfalt und methodischen Qualität des Gutachtens erkennen. Wir fordern daher, dass zentrale Praxisannahmen des Gutachtens ausschließlich auf nachvollziehbar dokumentierten, fachlich qualifizierten und praxisvalidierten Grundlagen beruhen und die betroffenen Branchen in technischen Praxisfragen systematisch einbezogen werden.

- **Unzutreffende Zuschreibung einer Branchenauskunft an die IG Holzkraft**: Im Gutachten wird unter Bezugnahme auf eine angebliche Branchenauskunft der IG Holzkraft (vgl. Gutachten, Seite 116, 2. Absatz) ausgeführt, dass in Österreich keine ORC-Anlagen mehr in Betrieb seien und daraus ein Reinvestitionsgrad von 80 % für Altanlagen abgeleitet. Diese Aussage wurde von der IG Holzkraft zu keinem Zeitpunkt getroffen, bestätigt oder inhaltlich vertreten. Die IG Holzkraft weist diese Zuschreibung ausdrücklich zurück. Sie entspricht weder der realen Situation im Anlagenbestand noch den fachlichen Einschätzungen des Verbands. Zudem fehlt im Gutachten jeglicher belegbare Nachweis über Form, Zeitpunkt, Kontext oder Inhalt einer entsprechenden Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands

Per E-Mail

IG Holzkraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMWET – V/1 Energie Rechtsangelegenheiten
Post.v1-25a@bmwet.gv.at
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: 2025-0.975.440

Wien, 9. Jänner 2026

Beilage 2 zur Stellungnahme der IG Holzkraft zur EAG-Marktprämienverordnung (EAG-MPV)

Zusammenfassung jener fachlichen und methodischen Kritikpunkte am *Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, 2. EAG-Gutachten: Empfehlungen für das Jahr 2024*, die von der IG Holzkraft bereits im Begutachtungsverfahren 2024 vorgebracht wurden und in der Folge keine Berücksichtigung fanden. Daher werden diese Kritikpunkte auch für die EAG-MPV 2026 aufrechterhalten.

- **Unzureichende Abbildung der realen Kostenentwicklung**: Bereits im Zuge der Begutachtung 2024 wurde aufgezeigt, dass Inflation sowie gestiegene Rohstoff-, Transport- und Betriebskosten in den Gutachtenannahmen deutlich unterschätzt werden und die angesetzten Werte teils erheblich unter den tatsächlich anfallenden Kosten liegen.

- **Methodisch nicht belastbare Betriebskostenansätze**: Die im Gutachten herangezogenen Betriebskosten beruhen auf veralteten Datengrundlagen und Modellannahmen ohne ausreichende Verprobung mit aktuellen Betreiberdaten. Insbesondere im Leistungssegment unter 500 kW_{el} ergeben sich dadurch Abweichungen von bis zu rund 35 % gegenüber realen Betreiberkosten.

- **Unrealistische Rohstoffkostenannahmen**: Die angesetzten Brennstoffpreise liegen nachweislich unter den am Markt erzielbaren Preisen. Insbesondere Kosten für Bringung, Aufbereitung und Transport werden unterschätzt, obwohl sie einen wesentlichen Kostenbestandteil darstellen.

- **Missachtung gesetzlicher Vorgaben zur Kostenorientierung**: Die Ermittlung der anzulegenden Werte entspricht weder den Anforderungen des § 47 EAG für Neuanlagen noch jenen des § 52 EAG für Nachfolgeprämien, da die angesetzten Kosten die tatsächlichen laufenden Aufwendungen der Anlagen nicht abbilden.

- **Unzureichende Einbindung von Praxiswissen**: Bereits 2024 wurde kritisiert, dass zentrale Annahmen und methodische Entscheidungen ohne ausreichende Einbindung von Anlagenbetreibern und Technologieanbietern getroffen wurden und keine belastbare Rückkopplung der Ergebnisse mit der betrieblichen Praxis erfolgte.

Die zugrunde liegende Stellungnahme der IG Holzkraft aus dem Begutachtungsverfahren 2024 ist hier abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands